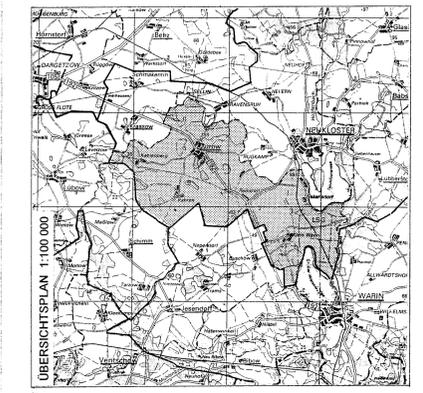


Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 5.11.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafel vom 30.11.1997 bis zum 07.12.1997 erfolgt.
2. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.12.1997 durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten TÖB und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 10.12.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat am 18.12.1997 den Entwurf des Flächennutzungsplans und den Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 18.12.1997 bis zum 05.01.1998 während der Dienstzeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 18.12.1997 bis zum 05.01.1998 durch Aushang an den Bekanntmachungstafel ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 18.12.1997 bis zum 05.01.1998 während der Dienstzeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 18.12.1997 bis zum 05.01.1998 durch Aushang an den Bekanntmachungstafel ortsüblich bekannt gemacht worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 18.12.1997 und am 05.01.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Der Flächennutzungsplan wurde am 18.12.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit dem 18.12.1997 von der Gemeindevertretung gebilligt.
10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.12.1997, Az. VII 232a-512/111-58/110, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.12.1997 erfüllt. Die Hinweise sind bei der Genehmigung der versagten Teilflächen gekennzeichnet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.12.1997, Az. VII 232a-512/111-58/110, beschiedigt.
12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit aufgestellt.
13. Die Erteilung der Genehmigung für den Flächennutzungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 18.12.1997 bis zum 05.01.1998 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ausnahme der gekennzeichneten Teilflächen am 18.12.1997 in Kraft getreten.



Planzeichenerklärung
gem. Planzeichenerordnung 1990

- Art der baulichen Nutzung** gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - Dorfgebiete gem. § 1 BauGB
 - Gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
 - Sonderbauflächen, die der Erholung dienen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Spiel- und Sportanlagen** gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Verwaltung
 - Schule
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post
 - Feuerwehr
 - Flächen für Sport- und Spielanlagen
 - Sportanlagen
 - Spielanlagen
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege** gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
- Geplante Autobahnen
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Bahnanlagen
 - Bahnhöfe, Bushaltestellen
 - Rad- und Wanderwege
- Art der baulichen Nutzung** gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - Dorfgebiete gem. § 1 BauGB
 - Gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
 - Sonderbauflächen, die der Erholung dienen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Flächen für die Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen** gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB
- Elektrizität
 - Wasser
 - Abwasser
 - Gas
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB
- Elektrofreileitungen
 - Unterirdische Leitungen
- Grünflächen** gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB
- Grünfläche
 - Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Abstandsgrün
 - Naturbelassene Grünflächen
 - Badeplatz, Freibad
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft und Regelungen des Wasserabflusses** gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB
- Wasserflächen
 - Umgränzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - Schutzgebiet für Grundwassergewinnung in der Trinkwasserschutzzone III
 - Schutzgebiet für Oberflächengewässer in der Trinkwasserschutzzone III

- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen** gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB
- Flächen für die Kiessandgewinnung
 - Bergwerksfelder, Gewinnungsfelder, Erlaubnisfelder für Aufschüttung
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald** gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB
- Umgränzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgränzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Geplantes Landschaftsschutzgebiet
 - Geschütztes Biotop
 - 100 m Gewässerschutzstreifen
- Regelungen für den Denkmalschutz, Bodendenkmale** gem. § 5 Abs. 4 BauGB
- Denkmale
 - Bodendenkmale (Beseitigung nicht möglich)
 - Bodendenkmale (Beseitigung nur nach Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde)
- Sonstige Planzeichen**
- Gemeindegrenze
 - Umgränzungen von Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB
 - Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährlichen Stoffen belastet sind gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE ZÜROW
KREIS NORDWESTMECKLENBURG**

Maßstab 1:10 000 Mai 1998